

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 0310

vom 28. Februar, 14. und 21. März 2017

REKTIFIKAT II- ZIRKULATIONSBESCHLUSS:

Stellungnahmen zu den persönlichen Vorstössen; Landratssitzung vom 16. und 23. März 2017

18	2016/363	Motion von Jürg Wiedemann: Working Poor vermeiden ://: Der Regierungsrat beantragt: Ablehnung (siehe Beilage)
19	2016/383	Motion von Simon Oberbeck: Wirksamkeitsprüfung Leistungsvereinbarungen und Staatsverträge ://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme als Postulat (siehe Beilage)
20	2016/385	Postulat von Markus Graf: Lokale Deponiestandorte ://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme
21	2016/388	Postulat von Thomas Eugster: SBB-Fahrplan 2025 – Die Kantonshauptstadt besser an die Restschweiz anschliessen! ://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme
22	2016/389	Postulat von Thomas Eugster: Optimierung Busbetrieb während dem Umbau der Waldenburgerbahn auf Meterspur ://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme
23	2016/387	Postulat von Klaus Kirchmayr: Voraussetzungen für «Cargo sous terrain (CST)» im Kanton Baselland schaffen ://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme
24	2016/404	Motion der SP-Fraktion: Energiepolitik 4.0 ://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme als Postulat (siehe Beilage)
25	2016/405	Motion von Felix Keller: Ergänzung des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) §106 Abstellplätze Absatz 6 ://: Der Regierungsrat beantragt: Ablehnung (siehe Beilage)
26	2016/408	Postulat von Klaus Kirchmayr: Wendegleis S3 Aesch? ://: Der Regierungsrat beantragt: Ablehnung (siehe Beilage)
27	2016/406	Motion von Jürg Wiedemann: Standardisierte Leistungschecks aus finanziellen und pädagogischen Gründen reduzieren ://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme als Postulat (siehe Beilage)
28	2016/407	Postulat von Caroline Mall: DaZ (Deutsch als Zweitsprache) verschlingt Millionen ://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme

29	2017/013	Motion von Klaus Kirchmayr: Einführung des Aktivdispenses im Sportunterricht	://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme als Postulat (siehe Beilage)
30	2017/020	Postulat von Pascale Uccella: Obligatorische Weiterbildung für Schulräte	://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme
31	2017/060	Motion von Jürg Wiedemann: Das realitätsferne Passepartout-Projekt und die Theorie der Mehrsprachigkeitsdidaktik sind gescheitert	://: Der Regierungsrat beantragt: Ablehnung (siehe Beilage)
32	2017/062	Postulat von Regina Werthmüller: Welche Ausbildungen brauchen wir im Jahre 2030?	://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme
33	2017/063	Postulat von Rahel Bänziger: Mehr IT- und Naturwissenschaftsschwerpunkte statt Sprachenlastigkeit im Maturitätsanerkennungsreglement (MAR)	://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme
34	2017/064	Postulat von Klaus Kirchmayr: Neukonzeption Informatik-Ausbildung in der Region Nordwestschweiz	://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme
35	2016/409	Postulat von Jacqueline Wunderer: Code 178 im Fahrzeugausweis Halterwechsel verboten / Leasing	://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme und Abschreibung (siehe Beilage)
36	2017/014	Motion von Jürg Wiedemann: Vertrauen in die Baselbieter KESB stärken	://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme als Postulat (siehe Beilage)
37	2017/018	Postulat von Klaus Kirchmayr: Schaffung eines Servicecenters Recht	://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme
38	2017/061	Postulat von Hansruedi Wirz: Betriebswegweiser - Im Zweifelsfall zu Gunsten eines Wegweisers	://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme
39	2017/044	Motion von Reto Tschudin: Transparente Zahlen über die vollzogenen Ausschaffungen im Kanton	://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme als Postulat und Abschreibung (siehe Beilage)
40	2016/308	Postulat der Fraktion Grüne/EVP und Fraktion SP: Unterzeichnung der Charta "Lohngleichheit im öffentlichen Sektor" durch den Kanton Basel-Landschaft	://: Der Regierungsrat beantragt: Ablehnung (siehe Beilage)

41	2017/010	Postulat von Marie-Theres Beeler: Baselbieter Engagement für die Basler Notschlafstelle
://: Der Regierungsrat beantragt: Ablehnung (siehe Beilage)		
42	2017/015	Postulat von Martin Rüegg: Strategie für die Randregionen
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme		
43	2017/043	Motion von Andi Trüssel: Kantonale Asylverordnung (kA V) Art. 1 Geltungsbereich und Art. 2 Zuweisung
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme		
44	2017/016	Postulat von Martin Rüegg: S9 in ein S-Bahnnetz integrieren
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme		
45	2017/017	Postulat von Markus Dudler: Einhaltung Taktfahrplan Buslinie 64 auf allen Haltestellen
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme		
46	2017/021	Postulat von Jan Kirchmayr: Mehr Schnellzughalte im Baselbiet!
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme		
47	2017/019	Postulat von Lotti Stokar: Baubewilligungen ausserhalb der Bauzonen
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme		
48	2017/045	Postulat von Hansruedi Wirz: ISOS - Ein Inventar löst Unsicherheiten aus
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme		
49	2017/046	Postulat der Umweltschutz- und Energiekommission des Landrats: Bewilligungsverfahren für Windkraftanlagen regeln
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme		
50	2017/065	Postulat von Thomas Bühler: Anpassung der Standards im Tiefbau
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme		
51	2017/071	Parlamentarische Initiative von Michael Herrmann: Rasche Anpassung des pauschalen Liegenschaftsunterhalts nach dem Bundesgerichtsurteil vom 12.01.2017
://: Der Regierungsrat beantragt: Überweisung wird empfohlen		
52	2017/012	Motion von Regula Meschberger: Schaffung einer Wahlvorbereitungskommission für durch den Landrat zu wählende Richterinnen und Richter
://: Der Regierungsrat beantragt: Ablehnung (siehe Beilage)		
53	2017/059	Motion von Diego Stoll: Stationäre therapeutische Massnahmen nach Art. 59 StGB konsequent vor die Dreierkammer des Strafgerichts!
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme als Postulat (siehe Beilage)		

54	2017/048	Postulat von Rahel Bänziger Keel: Leben retten mit Hilfe des «Tessiner-Modells»
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme		
55	2017/047	Verfahrenspostulat von Pia Fankhauser: Amtsdauer der Kommission-präsidentinnen und -präsidenten
://: Die Geschäftsleitung des Landrates beantragt: Entgegennahme		
56	2017/080	Resolution von Fraktionen Grüne/EVP, SP und glp/GU gegen die Wiederbetriebnahme des AKW Leibstadt
://: Der Regierungsrat verzichtet auf eine Stellungnahme.		
57	2017/081	Postulat von Martin Rüegg: Entwicklungsstrategie für das Sportmuseum Schweiz
://: Der Regierungsrat beantragt: Ablehnung (siehe Beilage)		

Beilage:

- Alle Stellungnahmen

Verteiler mit Beilage, per E-Mail:

- alle Mitglieder des Landrates (Versand durch Allg. Dienste)
- alle Mitglieder des Regierungsrates
- alle Direktionen
- Beide Landschreiber
- Medien (an der Landratssitzung 20 Ex.)
- Landeskanzlei

Der Landschreiber:

Peter Vetter

Liestal, 31. Januar 2017/he

Stellungnahme

Landratssitzung vom **16. und 23. März 2017**; Traktandum **18**

Vorstoss Nr. **2016/363 – Motion von Jürg Wiedemann, Grüne-Unabhängige**

Titel: **Working poor vermeiden**

1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Parlamentarische Initiative wird zur Überweisung empfohlen / nicht empfohlen.

Die Motion verlangt die Ausarbeitung einer Gesetzesvorlage, wonach bei Erreichen eines Prozentsatzes von 4% der Gruppe von Working poor Massnahmen zum Greifen kommen, die den Prozentsatz innerhalb von fünf Jahren wieder unter 4% senken.

Dabei bezieht sich der Motionär auf den Armutsbericht 2014 (publiziert im Juni 2015).

Der Motionär gibt in seinem Vorstoss die Ergebnisse des Armutsberichts nicht ganz korrekt wieder. Gestützt auf die SILC-Daten (Statistics on Income and Living Conditions) liegt die Armutsbetroffenheit bei Erwerbstätigen in der Nordwestschweiz nicht bei rund 7,5% sondern im Jahr 2011 bei rund 3,5% (vgl. Armutsbericht S. 67) und damit unter dem vom Motionär erwähnten Grenzwert von 4%.

Der Bericht zeigt auch, dass die Armutsgefährdung bei den Erwerbstätigen im Jahr 2008 mit etwa 5,1% noch deutlich höher lag und sich über die Zeit zurück bildete. Der kantonale Armutsbericht weist andererseits aber auch auf die deutlich eingeschränkte Aussagekraft von SILC basierten Auswertungen hin. So stehen die Daten nur für die Nordwestschweiz mit den Kantonen BL, BS und AG zur Verfügung. Zudem handelt es sich bei den SILC-Ergebnissen lediglich um stichprobenbasierte Schätzungen, die deutliche Abweichungen nach oben und unten wie auch eine grundsätzliche Fehlerwahrscheinlichkeit beinhalten. Solch deutliche Einschränkungen, Schwankungsbreiten und Fehlergrössen widersprechen einer seriösen Verwendung einer auf SILC-Daten basierenden Ergebnisgrösse - insbesondere zur Verwendung als Bestimmungswert für die Erarbeitung eines kantonalen Gesetzes.

Somit wäre es unseriös, eine auf SILC-Daten basierende Gesetzesvorlage zu erlassen. Allerdings soll der offene formulierte Gedanke der Motion (geeignete Massnahmen zur Reduktion von Working poor) bei der Ausarbeitung der Vorlage zur Armutsstrategie (vgl. Postulat 2016 – 309) aufgenommen werden. In diesem Zusammenhang wird sich auch zeigen, wie man die Datenlage, auf der sich weitere Arbeiten stützen werden, verbessert werden kann. Dies wird indes nicht möglich sein, ohne hierfür entsprechende finanzielle Ressourcen zur Verfügung zu stellen.

Der Regierungsrat lehnt aus obigen Gründen den Vorstoss ab, wobei das Anliegen des Motionärs (geeignete Massnahmen zur Reduktion von Working poor) in die Ausarbeitung der Armutsstrategie aufgenommen wird.

Liestal, 31. Januar 2017/Ref

Stellungnahme

Landratssitzung vom **16. und 23. März 2017**; Traktandum **19**

Vorstoss Nr. **2016/383** – **Motion** von **Simon Oberbeck, CVP/BDP-Fraktion**

Titel: **Wirksamkeitsprüfung Leistungsvereinbarungen und Staatsverträge**

1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Parlamentarische Initiative wird zur Überweisung empfohlen / nicht empfohlen.

2. Begründung

Der Motionär lädt den Regierungsrat ein, die gesetzlichen Grundlagen dahingehend zu schaffen, respektive zu ändern, dass bei Leistungsvereinbarungen mit Dritten, Transferaufwand und Staatsverträgen eine externe Wirksamkeitsprüfung regelmässig (z.B. alle 3 Jahre) durchgeführt wird.

Der Regierungsrat hat den Handlungsbedarf im Bereich der Staatsbeiträge bereits erkannt. Im Regierungsprogramm 2016–2019 wurden eine Intensivierung des Staatsbeitragscontrollings sowie eine Vorlage zum Staatsbeitragsgesetz als Ziele aufgenommen.

Ende November 2016 wurde daher das Projekt zur Einführung eines systematischen Staatsbeitragscontrollings (RRB 2016/1696) lanciert. Projektziel ist es die Staatsbeiträge (bestehend aus Finanzhilfen und Abgeltungen) systematisch und dauerhaft zu bewirtschaften. Darin enthalten ist die Fragestellung wie und wie oft die Wirksamkeit von Staatsbeiträgen (mit Leistungsvereinbarungen in Form von Verfügungen und Verträgen) überprüft werden soll. Im Weiteren werden der Bedarf und die Ebene der rechtlichen Verankerung analysiert und Vorschläge abgeleitet. Der Entscheid zum Soll-Konzept des zukünftigen Staatsbeitragscontrollings ist für Ende 2017 terminiert. Die Einführung externer Audits ist im Rahmen des Projekts zu prüfen. Der Zeitpunkt für ein Audit sollte sich an der Laufzeit des Vertrags orientieren, so dass die Ergebnisse fristgerecht in eine allfällige Neuverhandlung einfließen können. Teilweise werden externe Audits bereits aufgrund gesetzlicher Vorgaben durchgeführt (z.B. SVA). Aus Kostengründen sind auch interne Audits durch entsprechend qualifizierte Mitarbeitende in Betracht zu ziehen (Ressourcenaufbau). Für Audits müssen inhaltliche Kriterien (u.a. inhaltliche und finanzielle Ziele/ Einhaltung definierter Prozesse, Erreichen eines bestimmten Volumen und Qualitätslevels) für die Leistungserfüllung definiert sein. Die Leistungsvereinbarungen müssen daher in der entsprechenden Qualität vorliegen. Im Rahmen des Projekts wird geprüft, ob und welche zwingenden Vertragsbestandteile zu definieren sind. Die Wirksamkeit z.B. einer Finanzhilfe lässt sich ggf. nur anhand einer Studie erheben, in welcher die Auswirkung für die Öffentlichkeit hinsichtlich Förderung respektive deren Wegfall durch den Kanton untersucht wird. Vorgaben für die Prüfung der Wirksamkeit sind demnach nach Art und Volumen des Staatsbeitrags abzustufen unter Berücksichtigung von Nutzen und Aufwand.

Im totalrevidierten FHG, dessen Inkraftsetzung per 1.1.2018 geplant ist, ist das Instrument der generellen Aufgabenüberprüfung vorgesehen. Dieses Instrument wird auch auf den Bereich der Leistungsvereinbarung angewendet. Zudem wird im totalrevidierten FHG auch eine systematische Beurteilung der Wirtschaftlichkeit von Ausgaben verlangt. Die Ausarbeitung in den Detailskonzepten ist am Laufen.

Staatsverträge regeln die Absicht und die Zusammenarbeit zwischen den Kantonen für ein gemeinsames Ziel. Diese lassen sich nicht direkt auf ihre Wirksamkeit prüfen. In der Regel bestehen

jedoch dazugehörige Leistungsvereinbarungen (Staatsbeiträge, vgl. oben) über die vereinbarten Geldflüsse, die geprüft werden können.

Im bestehenden Beteiligungscontrolling liegt der Fokus auf der strategischen Ausrichtung der Beteiligung und die Einflussnahme durch den Kanton. Eine entsprechende gesetzliche Grundlage wurde im Juni 2016 an den Landrat überwiesen. Geldflüsse vom Kanton an die Beteiligungen sind in der Regel in Form von Abgeltungen oder Finanzhilfen geregelt und werden im Rahmen des oben erwähnten Projektes angeschaut.

Der Regierungsrat ist überzeugt, dass mit dem Projekt „Einführung eines systematischen Staatsbeitragscontrollings“ bereits die Klärung der wesentlichen Fragen hinsichtlich Wirksamkeit einer Leistungsvereinbarung aufgegleist ist. Eine gesetzliche Anpassung in diesem Zusammenhang wird ebenfalls untersucht. Er beantragt deshalb die Motion als Postulat entgegen zu nehmen.

Liestal, 3. Januar 2017/BUD/UEB/ta

Stellungnahme

Landratssitzung vom **16. und 23. März 2017**; Traktandum **24**

Vorstoss Nr. **2016/404** – **Motion** der **SP-Fraktion**
Titel: **Energiepolitik 4.0**

1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
 - Vorstoss ablehnen
 - Motion als Postulat entgegennehmen**
 - Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Parlamentarische Initiative wird zur Überweisung empfohlen / nicht empfohlen.

2. Begründung

Im September 2010 hat die Baselbieter Stimmbevölkerung klaren energiepolitischen Zielen zugestimmt. So soll der Anteil erneuerbarer Energien bis ins Jahr 2030 auf mindestens 40 % gesteigert werden. Bei bestehenden Bauten soll bis 2050 der durchschnittliche Heizwärmebedarf auf 40 kWh pro Quadratmeter stark reduziert werden.

Die Einführung einer kantonalen Energieabgabe wurde an der Volksabstimmung vom 27. November 2016 vom Stimmvolk mit 57 % Nein-Anteil klar verworfen.

Die Zielsetzungen im Baselbieter Energiegesetz sind mittel- bis langfristig orientiert. Diese Zielsetzungen wurden unter den Voraussetzungen definiert, dass das Baselbieter Energiepaket mit der Einführung einer Energieabgabe ausgebaut werden kann und dass die Entwicklung der gesetzlichen Rahmenbedingungen sich in den kommenden Jahren positiv auf die Zielerreichung auswirken wird.

Die Vorsteherin der Bau- und Umweltschutzdirektion hat die politischen Parteien für einen runden Tisch „wie weiter nach der Ablehnung der Energieabgabe durch das Volk“ eingeladen. Es ist das erklärte Ziel, dass diese Runde auch die Fragen des Motionärs behandeln soll.

Die Motion verfolgt zwei Stossrichtungen. Einerseits soll das dem Landrat zur Genehmigung vorliegende Dekret um weitere gesetzliche Rahmenbedingungen ergänzt werden und andererseits soll das Energiegesetz dahingehend abgeändert werden, dass anstelle der gescheiterten Energieabgabe ein Verpflichtungskredit zur Finanzierung von Fördermassnahmen möglich ist.

Zum jetzigen Zeitpunkt soll die Motion als Postulat entgegengenommen werden, da „Prüfen und Berichten“ vor dem Hintergrund der Mittel-/Langfristigkeit der Zielsetzungen sowie des vorgesehenen runden Tisches angemessen erscheint. Dieser runde Tisch soll auch die Anliegen des Motionärs ausloten. Eine Gesetzesanpassung zum jetzigen Zeitpunkt – das wäre ja der Auftrag bei der Überweisung als Motion – wird als übereilt eingestuft.

Liestal, 5. Januar 2017/RBB/ta

Stellungnahme

Landratssitzung vom **16. und 23. März 2017**; Traktandum **25**

Vorstoss Nr. **2016/405** – Motion von **Felix Keller**

Titel: **Ergänzung des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) §106 Abstellplätze Absatz 6**

1. Antrag

Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

X Vorstoss ablehnen

Motion als Postulat entgegennehmen

Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Parlamentarische Initiative wird zur Überweisung empfohlen / nicht empfohlen.

2. Begründung

Für die Beantwortung der Motion 2012/244 "Ermöglichung von autofreien Siedlungen im Kanton Basel-Landschaft, Ausnahmen von der Pflicht, Parkplätze zu erstellen" legte der Regierungsrat den Entwurf für eine Änderung des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998 (RBG) vor. Neu sollte die kantonal festgelegte Pflicht zur Erstellung von Autoabstellplätzen im Rahmen von Quartierplanungen für Wohnsiedlungen aufgrund von klaren, kantonal festgelegten Kriterien gelockert werden (§ 106 und neu § 106a RBG).

Wegen den sehr divergierenden / konträren Argumentationen im Rahmen der Vernehmlassung und der – vor allem der stadtnahen Gemeinden – vorgebrachten Argumente kam der Regierungsrat zum Schluss, dass auf eine Neuregelung der Abstellplätze im Raumplanungs- und Baugesetz (§ 106 und neu § 106a RBG) verzichtet werden sollte.

Der Regierungsrat ist und war aber bereit, auf Stufe der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV) eine Änderung von § 70 "Anzahl der Garagen und Abstellplätze für Motorfahrzeuge und Velos/ Mofas" (inkl. Anhänge 11/1 und 11/2) in Richtung der vorgeschlagenen Lösung (neuer § 106a RBG) und in Abwägung der eingegangenen Argumente – speziell der stadtnahen Gemeinden – vorzunehmen. Der Regierungsrat sieht gemäss § 49 Abs. 3 der Kantonsverfassung vor, die Gemeinden zur Veränderungsanpassung nochmals rechtzeitig anzuhören (vgl. § 4 Abs. 2 der Verordnung über die Anhörung der Gemeinden, SGS 140.32) und die geänderte Parkierungs-Reglementierung in der RBV (§ 70 inkl. Anhänge 11/1 und 11/2) danach in Kraft zu setzen.

Die Bau- und Planungskommission (BPK) hat sich an fünf Sitzungen mit der Vorlage 2016/094 zur Beantwortung der Motion 2012/244 befasst. Dabei wurde auch der Vorschlag (Ergänzung § 106 des Raumplanungs- und Baugesetzes um einen Absatz 6), welcher mit dieser Motion erneut eingebracht wurde, diskutiert. Ein entsprechender Antrag wurde in der BPK abgelehnt.

Anlässlich der ersten Lesung der LRV 2016/094 im Landrat am 1. Dezember 2016 wurde ein ähnlicher Vorschlag zu Art. 106 RBG wie nachstehend:

~~⁴ Der Regierungsrat legt in der Verordnung den Normalabstellplatzbedarf fest und bestimmt, in welchen Fällen die Anzahl der Abstellplätze beschränkt werden kann. Die Gemeinden legen in ihren Zonenplänen den Normalabstellplatzbedarf fest. Dieser muss sich auf anerkannte Normen und ggf. Mobilitätsgutachten stützen. Im Rahmen von Quartierplänen kann in begründeten Fällen von diesen Vorgaben abgewichen werden.~~

~~⁵ Die Bau- und Umweltschutzdirektion legt nach Anhören prüft die Bestimmungen der Gemeinden Reduktionsfaktoren fest auf Qualität der Begründung und Umsetzung, wobei insbesondere die Qualität und Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr berücksichtigt wird. Bei offensichtli-~~

chen Verfahrensmängeln kann sie in betroffenen Zonen resp. Quartierplänen Änderungen der Normalabstellplatzzahl verfügen.

eingebraucht und ebenfalls deutlich abgelehnt (vgl. Protokoll LR 1.12.2016; S. 1021).

Im Rahmen der 2. Lesung am 14. Dezember 2016 hat der Landrat über die Änderung des Raumplanungs- und Baugesetzes in der von der Bau- und Planungskommission beantragten Form und entsprechend dem vom Regierungsrat empfohlenen Vorgehen mit 52:32 Stimmen bei 3 Enthaltungen zugestimmt. Demnach wurden

- eine Änderung des Raumplanungs- und Baugesetzes abgelehnt und
- die Motion 2012/244 "Ermöglichung von autofreien Siedlungen im Kanton Basel-Landschaft; Ausnahmen von der Pflicht, Parkplätze zu erstellen" abgeschrieben
- Zudem wird der Regierungsrat eingeladen, im Sinne seiner Zusicherung in der Kommissionsberatung zur Landratsvorlage 2016/094 eine entsprechende Anpassung auf Stufe Verordnung auszuarbeiten und die Gemeinden nach Massgabe der Verordnung über die Anhörung der Gemeinden (SGS 140.32) einzubeziehen.

Diesem Auftrag will der Regierungsrat in Kürze entsprechen und eine öffentliche Vernehmlassung betreffend die Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetzes zum Themenbereich Parkierung (§ 70 Anzahl der Garagen und Abstellplätze für Motorfahrzeuge und Velos/Mofas sowie die Anhänge 11/1 und 11/2) bei den Gemeinden einleiten.

Fazit:

Aufgrund des Sachverhaltes, dass in der Bau- und Planungskommission wie auch im Landrat eine Änderung zur Thematik "Parkierung" im Raumplanungs- und Baugesetz erst vor sehr kurzer Zeit abgelehnt wurde, erachtet es der Regierungsrat als sachlich nicht gerechtfertigt und zweckmässig, auf die Motion 2016/405 mit dem gleichen Anliegen erneut einzutreten. Dies umso mehr, als genau dieser neu eingebrachte Änderungsentwurf in der Bau- und Planungskommission bereits diskutiert wurde und keine Mehrheit fand. Zudem besteht in dieser Angelegenheit der Auftrag, die Verordnung zum RBG betreffend den Themenkreis Parkierung (§70 mit Anhängen 11/1 und 11/2) anzupassen.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat, die Motion 2016/405 abzulehnen.

Liestal, 11. Januar 2017/GSK/OeVta

Stellungnahme

Landratssitzung vom **16. und 23. März 2017**; Traktandum **26**

Vorstoss Nr. **2016/408** - **Postulat** von **Klaus Kirchmayr**
Titel: **Wendegleis S3 Aesch?**

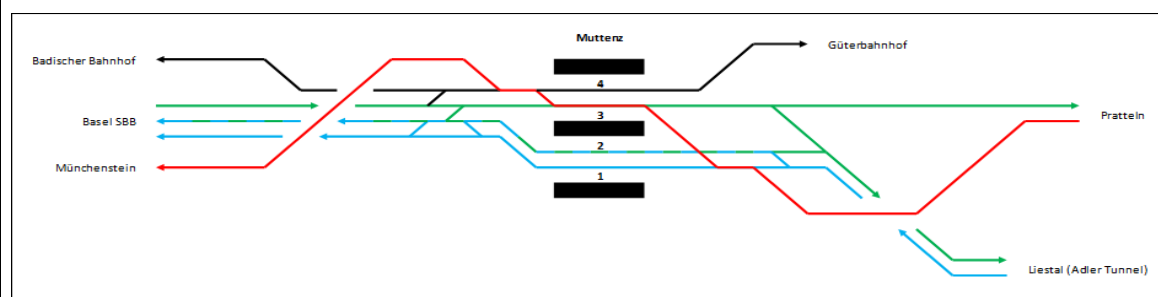
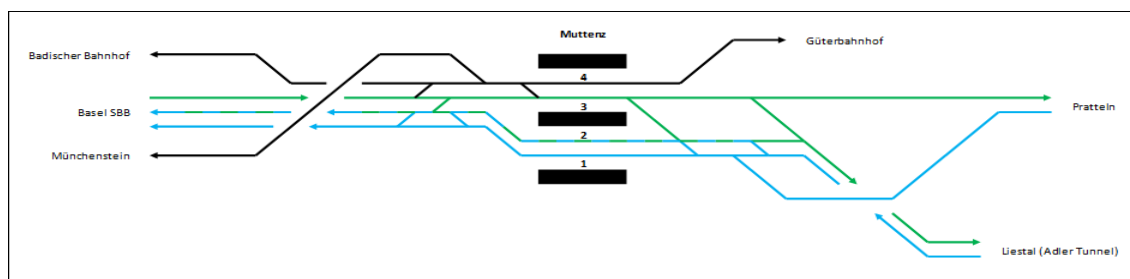
1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
 Vorstoss ablehnen
 Motion als Postulat entgegennehmen
 Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
 Parlamentarische Initiative wird zur Überweisung empfohlen / nicht empfohlen.

2. Begründung

Zwischen Laufen und Basel verkehren auf der teilweise einspurigen Strecke in den Hauptverkehrszeiten bis zu 8 Personenzüge pro Stunde (beide Richtungen zusammen). Auf dem Streckenabschnitt Basel – Muttenz sind es knapp 30 (beide Richtungen zusammen). Hinzu kommt noch der Güterverkehr. Das Schienennetz ist zu den Spitzenzeiten weitgehend ausgelastet. Bei der S-Bahn steht sämtliches dem Kanton Basel-Landschaft zugeteiltes Rollmaterial im Einsatz. Die Kapazitätsgrenze einer Doppelspur im Mischbetrieb (Fern-, Regional- und Güterverkehr) liegt bei rund 30 Zügen pro Stunde, bei einem Einspurabschnitt sind es rund 12-14 Züge pro Stunde.

Zweifelsfrei könnte eine tangentielle Zugverbindung ohne die Bedienung von Basel SBB und Dreispitz während der Schänzli-Tunnelsanierung einen Beitrag zur Entlastung leisten. Die Umsetzung einer solchen Verbindung gestaltet sich jedoch äusserst schwierig. So müssten Züge von Pratteln her kommend in Muttenz das gesamte Gleisfeld überqueren und auf Gleis 3 entgegen der üblichen Fahrrichtung halten, um dann die Gleisverbindung Richtung Laufental zu erreichen (roter Pfeil). Dies führt zu einer massiven Einschränkung der Leistungsfähigkeit der Zulaufstrecke nach Basel.



Um die Kapazität der Zulaufstrecke aufrecht zu erhalten, wären zusätzliche bauliche Entflech-

tungsmassnahmen erforderlich. Diese zu realisieren wäre jedoch in Anbetracht der nur vorübergehenden Nutzung während der Schänzli-Tunnelsanierung unverhältnismässig. Gleichzeitig gibt es weitere Baustellen im Schienenbereich, welche langfristig geplant und aufeinander abgestimmt werden müssen. (Anpassungen Basel SBB Ostkopf, Entflechtungen Muttenz und Pratteln, Vier-spurausbau Liestal.)

Betreffend eines Wendegleises in Aesch ist eine Realisierung im Zusammenhang mit dem Doppelspurausbau Laufental ohnehin vorgesehen. Eine Vorfinanzierung dieser Massnahme ist jedoch erst möglich, wenn das Bundesparlament grünes Licht zum Ausbauschnitt 2030 gibt und die Massnahme darin vorgesehen ist. Das Wendegleis Aesch ist als solitäre Massnahme wirkungslos und damit nicht zweckmässig.

Zusammenfassung:

Wir empfehlen, das Postulat abzulehnen, weil:

- die Umsetzung terminlich nicht möglich ist
- die Schienenkapazitäten nicht vorhanden sind
- die Leistungsfähigkeit der Zulaufstrecke von Muttenz nach Basel unverhältnismässig beeinträchtigt würde
- das Wendegleis in Aesch frühestens ab vorliegendem Bundesparlamentsbeschluss zum Ausbauschnitt 2030/35 vorfinanziert werden könnte
- nebst dem Wendegleis Aesch weitere bauliche Massnahmen notwendig wären

Liestal, 31. Januar 2017/CS

Stellungnahme

Landratssitzung vom **16. und 23. März 2017**; Traktandum **27**

Vorstoss Nr. **2016-406** – **Motion von Jürg Wiedemann**

Titel: **Standardisierte Leistungschecks aus finanziellen und pädagogischen Gründen reduzieren**

1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Parlamentarische Initiative wird zur Überweisung empfohlen / nicht empfohlen.

2. Begründung

Mit Beschluss Ziffer 12 vom 17. Juni 2010 zur Vorlage 2009/351 hat der Landrat einen Verpflichtungskredit in der Höhe von CHF 3,44 Mio. für die einmaligen Kosten des Aufbaus eines Systems der Leistungsmessung mit Checks und einer Aufgabensammlung, in Zusammenarbeit mit den weiteren Kantonen des Bildungsraums, bewilligt. Die Betriebskosten wurden mit CHF 0,9 Mio. pro Jahr ausgewiesen. Die Checkergebnisse bzw. deren Daten bieten den verschiedenen Anspruchsgruppen Steuerungswissen in ihrem Aufgabenbereich. Sie dienen nicht nur der individuellen Förderung – auch im Berufsfindungsprozess -, der Unterrichts- und Schulentwicklung, sondern auch als Grundlage für Entwicklungen des kantonalen Bildungswesens. Der Kanton Basel-Landschaft erlangt mit den Checks Steuerungswissen über 130 Schulen; die Kosten der Checks müssen daher mit dem Wert der erzeugten Daten und dem daraus entstehenden Nutzen abgeglichen werden.

Die Checks werden im Kanton Basel-Landschaft aufsteigend eingeführt und sind ab/seit den folgenden Schuljahren obligatorisch: Schuljahr 2015/16 Check P6, SJ 2016/17 Checks P3 und S2, SJ 2017/18 S3. Der S2 und S3 sind zugleich zusammen mit den fachlichen Semesternoten und den Ergebnissen der Projektarbeit Bestandteil des vierkantonalen Abschlusszertifikats. Würde einer der beiden Checks auf der Sekundarstufe I wegfallen, müsste der Kanton Basel-Landschaft ein eigenes, mit den umliegenden Kantonen nicht vergleichbares Abschlusszertifikat erstellen.

Da die Checks noch nicht flächendeckend eingeführt sind und somit nicht auf genügend Erfahrungswerte zurückgegriffen werden kann, ist eine abschliessende Aussage zum jetzigen Zeitpunkt weder von Lehrpersonen noch von Schulleitungen oder aus kantonaler Sicht möglich. Um aussagekräftige Vergleiche hinsichtlich der Vorbereitung und Durchführung der Checks wie auch zur Nutzung der Ergebnismeldung herzustellen, müssen die flächendeckende Ein- und Durchführung der Checks und die entsprechenden Rückmeldungen der Lehrbetriebe und weiterführenden Schulen abgewartet werden.

Liestal, 27. Februar 2017 / MR/PS/CG

Stellungnahme

Landratssitzung vom **16. und 23. März 2017**; Traktandum **29**

Vorstoss Nr. **2017-013** – **Motion** von **Klaus Kirchmayr**

Titel: **Einführung des Aktivdispenses im Sportunterricht**

1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Parlamentarische Initiative wird zur Überweisung empfohlen / nicht empfohlen.

2. Begründung

Im Sportunterricht in der Schule gibt es zahlreiche Absenzen, u.a. aufgrund von ärztlichen Volldispensationen im Zusammenhang mit Krankheits- oder Verletzungsphasen. Durch das Projekt „Aktivdispens“ am Gymnasium Oberwil seit Schuljahr 2014/15 konnten die Probleme bezüglich Absenzen im Sportunterricht und Inaktivität während einer Krankheits- oder Verletzungsphase reduziert werden.

Das Projekt «Aktivdispens» bietet Ärzten/Ärztinnen die Möglichkeit, verletzte oder leicht erkrankte Jugendliche durch klar definierte Teildispensationen nach wie vor aktiv am Sportunterricht teilhaben zu lassen. Der kategorisierte Übungskatalog zeigt Aktivitäten auf, welche teilzeitdispensierte Jugendliche im Rahmen des Sportunterrichts ausführen dürfen. Einzelne Ärzte arbeiten bereits heute mit dem offiziellen Formular des Schweizerischen Verbands fuer Sport in der Schule (SVSS).

Ein Kernziel des Sportunterrichts ist die Gesundheitsförderung der Jugendlichen. Damit diese Aufgabe auch in einer Verletzungs- oder Krankheitsphase erfüllt werden kann, kommt der Zusammenarbeit mit der Ärzteschaft eine zentrale Rolle zu.

Der Regierungsrat hält den Gedanken der „Aktivdispens“ grundsätzlich für sinnvoll und befürwortet, dass der Ärzteschaft die Verwendung dieser oder ähnlicher Formulare empfohlen wird. Er ist bereit zu prüfen, inwieweit eine Umsetzung auf allen Schulstufen erfolgen kann und mit welchen Auswirkungen.

Liestal, 13. März 2017/CS/CG/GT

Stellungnahme

Landratssitzung vom **16. und 23. März 2017**; Traktandum **31**

Vorstoss Nr. **2017-060** – **Motion** von **Jürg Wiedemann**

Titel: Das realitätsferne Passepartout-Projekt und die Theorie der Mehrsprachigkeitsdidaktik sind gescheitert

1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Parlamentarische Initiative wird zur Überweisung empfohlen / nicht empfohlen.

2. Begründung

2010 entschied der Souverän den Beitritt zum HarmoS-Konkordat. Mit diesem wird eine Harmonisierung des Schulwesens angestrebt, wie sie durch die Bundesverfassung gefordert ist. Das Erlernen von zwei Fremdsprachen ab Primarstufe ist im Konkordat festgelegt. Die sechs Kantone an der deutschfranzösischen Sprachgrenze (BS, BL, SO, BE, FR, VS) arbeiten im Bereich der Fremdsprachen im Rahmen einer interkantonalen Vereinbarung im Projekt Passepartout zusammen. Zur Umsetzung des entsprechenden Konzepts hat der Landrat des Kantons BL im Juni 2010 einen Verpflichtungskredit bis 2018 bewilligt.

Die sechs Kantone koordinieren in den Fremdsprachen den Lehrplan, die Lehrmittel, die Stunden- und die Aus- und Fortbildung der Lehrpersonen. Die Umsetzung des Konzepts verläuft im Kanton BL gegenüber den anderen Kantonen um ein Jahr verzögert, weil sie an den Wechsel der 6. Klasse zur Primarstufe gekoppelt ist. Der Kanton BL profitiert somit von den Vorarbeiten und Erfahrungen der anderen Kantone, insbesondere im Lehrmittelbereich. Als Grundlage für den Fremdsprachenunterricht dient der Lehrplan Passepartout mit obligatorischen und abgestimmten Lehrmitteln. Selbstverständlich können Lehrpersonen auch im Fremdsprachenunterricht weitere ergänzende Materialien zur Erfüllung ihres Bildungsauftrages beziehen und einsetzen.

Durch einen regelmässigen Austausch sowohl der sechs Passepartout-Kantone als auch innerhalb des Kantons mit den Vertretungen der Schulleitungen und Lehrpersonen sowie ihren Verbänden, wird auf Bedürfnisse reagiert und werden Anpassungen vorgenommen. Es handelt sich um einen laufenden Prozess. Im 2018 erfolgt in den Passepartout-Kantonen eine grossangelegte Evaluation. Zudem werden die Lehrmittel laufend den Erkenntnissen angepasst.

Diese neue Motion nimmt nochmals das Anliegen der am 28. April 2016 zustande gekommenen, nichtformulierten Volksinitiative „Stopp dem Verheizen von Schüler/-innen: Ausstieg aus dem gescheiterten Passepartout-Fremdsprachenprojekt“ auf. Das gleiche Thema wird ebenso bereits mit der Motion 2016-139 von Jürg Wiedemann vom 19. Mai 2016: „Projekt Passepartout: Verantwortliche machen Zugeständnisse und geloben Besserung“ aufgegriffen. Sie wurde dem Regierungsrat am 3. November 2016 als Postulat überwiesen.

Beide Anliegen beinhalten dieselbe Forderung wie diese neue Motion, nämlich der Ausstieg aus dem Projekt Passepartout. Die Vorlage zur Initiative und dem Postulat werden zurzeit erarbeitet. Diese soll bis zu den Sommerferien an den Landrat überwiesen werden. Einen weiteren Vorstoss mit dem gleichen Anliegen erachtet der Regierungsrat als nicht zielführend und lehnt diesen deshalb ab.

Liestal, Datum/KB

Stellungnahme

Landratssitzung vom **16. und 23. März 2017**; Traktandum **35**

Vorstoss Nr. **2016-409** – Postulat von **Jacqueline Wunderer**

Titel: **Code 178 im Fahrzeugausweis Halterwechsel verboten / Leasing**

1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Parlamentarische Initiative wird zur Überweisung empfohlen / nicht empfohlen.

2. Begründung

Der Code 178 wird im Fahrzeugausweis eingetragen und umschreibt die behördliche Verfügung Ziffer 178 "HALTERWECHSEL VERBOTEN". Er soll die Gefahr möglicher Veruntreuung von Fahrzeugen minimieren und bezweckt den Schutz vor unkontrolliertem Halterwechsel. Der Umgang mit dem Code 178 erfolgt elektronisch und wird in einem Benutzerhandbuch geregelt, welches von der Vereinigung der Strassenverkehrsämter (asa), dem Bundesamt für Strassen (ASTRA) und dem Schweizerische Leasingsverband (ALVASSL) gemeinsam erarbeitet wurde.

Es ist zu unterscheiden zwischen der Annullation des Fahrzeugausweises und der Eintragung und Löschung des Codes 178. Letztere erfolgt stets durch die Motorfahrzeugkontrolle. Die Feststellung der Postulatin, dass „die Annullation eines Fahrzeugausweises mit dem eingetragenen Code 178 heute von irgendeiner Person (Autohändler etc.) durchgeführt werden kann, ohne dass die MFK Rücksprache mit dem Leasingnehmer oder dem Leasinggeber nimmt“, ist – im Gegensatz zu früher - seit der Einführung des elektronischen Codes 178 korrekt. Dadurch wird jedoch die Sicherungsfunktion des Codes 178 weder für den Leasingnehmer noch für den Leasinggeber tangiert, da auch mit dem annullierten Fahrzeugausweis ein Halterwechsel nicht vorgenommen werden kann. Hierfür bedarf es, wie bisher auch, der Vorlage der Löschungsbewilligung des Codes 178; nunmehr in elektronischer Form. Beim Kauf eines Fahrzeuges ist somit für den Käufer nicht relevant, ob der Fahrzeugausweis (mit Code 178) annulliert ist oder nicht, sondern, ob eine Berechtigung zur Löschung des Codes 178 vorliegt. Nur wenn der Code 178 gelöscht ist, kann der Käufer das Auto neu einlösen. Um schlecht informierte Käufer vor einem Kauf eines Autos mit annulliertem Fahrzeugausweis aber gültigem Code 178 zu schützen, hat die Motorfahrzeugkontrolle Basel-Landschaft (MFK BL) unmittelbar nach der Einführung der elektronischen Verarbeitung gegenüber der Zentralstelle für Kreditinformation (ZEK) bzw. der asa vorgeschlagen, dass bei einem weiterhin gültigen Code 178 der Fahrzeugausweis mit folgendem Text in der Farbe „rot“ annulliert wird: „Annulliert, TT.MM.JJ und Code 178 weiterhin gültig“. Dieser Vorschlag fand jedoch bei der ZEK bzw. asa keine Mehrheit. Inzwischen hat sich die Branche an den Umgang mit dem elektronischen Code 178 gewöhnt. Es liegen der MFK BL keine Hinweise vor, welche eine umfassende Informationskampagne zum Umgang mit dem Code 178 rechtfertigen würde. Die MFK BL wendet somit die Prozesse gemäss der ZEK und der asa an.

Der Code 178 entfaltet im Rahmen des bestehenden Prozesses seine Wirkung. Die Möglichkeiten einer zusätzlichen Kundeninformation wurde bereits abgeklärt und von Dritten (asa) abgelehnt. Damit hat der Regierungsrat das Anliegen geprüft und beantragt das Postulat zur Abschreibung.

Liestal, 21. Februar 2017/ma

Stellungnahme

Landratssitzung vom **16. und 23. März 2017**; Traktandum **57**

Vorstoss Nr. **2017-081** – **Postulat** von **Martin Rüegg, SP-Fraktion**

Titel: **Entwicklungsstrategie für das Sportmuseum Schweiz**

1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Parlamentarische Initiative wird zur Überweisung empfohlen / nicht empfohlen.

2. Begründung

Das Sportmuseum Schweiz ist ein privates Museum, das von einer Stiftung gleichen Namens mit Sitz in Basel getragen wird.

In den letzten Jahren wurde das Sportmuseum Schweiz mit insgesamt CHF 750'000.- aus dem SwisslosFonds Basel-Landschaft unterstützt. Diese einmaligen Anschubfinanzierungen sowie Struktur- und Projektbeiträge sollten dem Sportmuseum Schweiz die nötige Zeit und den Handlungsspielraum verschaffen, für das Museum eine selbstständige und nachhaltige Finanzierung sicher zu stellen. Dieses Ziel konnte das Sportmuseum bis heute nicht erreichen.

Ein Museum mit nationaler Ausrichtung braucht eine nationale Trägerschaft. Diesen Weg sind zum Beispiel das Musikautomatenmuseum in Seewen oder das Monteverdi-Museum Binningen erfolgreich gegangen.

Für den Regierungsrat ist es keine kulturpolitische Zielsetzung, den Kanton Basel-Landschaft zu einem Trägerkanton für ein Museum mit nationaler Ausrichtung zu machen. Auch der wenig ausgeprägte inhaltliche Bezug des Museums zur Region legt einen solchen Schritt nicht nahe.

Ein Ausbau der Ausstellungstätigkeit sowie eine bauliche Erweiterung resp. Neuunterbringung erscheint vor dem Hintergrund der ungelösten finanziellen Situation und der niedrigen Besucherzahlen (2014: 1'800 ; 2015: 2'049) nicht zielführend. Ob daraus ein musealer Leuchtturm entstehen kann, ist fraglich. Das neue FIFA Weltfußball-Museum in Zürich zeigt eindrücklich, dass Finanzmittel und attraktive Räumlichkeiten nicht ausreichen. Das FIFA-Museum muss bereits im ersten Betriebsjahr wegen zu geringen Besucherzahlen sein Konzept überprüfen und Personal abbauen.

Der Regierungsrat sieht aus finanziellen und personellen Gründen keine Möglichkeit, dass sich der Kanton Basel-Landschaft an einer Projektgruppe beteiligt, mit dem Ziel, für das Sportmuseum Schweiz „eine stabile Trägerschaft mit nachhaltiger Finanzierung zur Etablierung als neuer partnerschaftlicher, musealer Leuchtturm“ zu schaffen.

Ferner sieht der Regierungsrat keine Möglichkeit, zusätzlich zum über die Jahre 2017 und 2018 laufenden Projektkredit an das Sportmuseum Schweiz in der Höhe von CHF 100'000.- mit weiteren Mitteln aus dem Swisslos-Fonds an eine neuerliche Übergangsfinanzierung beizutragen.